

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 46 (1947)

Artikel: Zu den staats- und religionspolitischen Folgen der Arther Wirren
Autor: Rey, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-161703>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zu den staats- und religionspolitischen Folgen der Arther Wirren

VON DR. A. REY, SCHWYZ

I.

Die religiösen Wirren in Arth¹⁾, wie sie um die Mitte des 17. Jahrhunderts die eidgenössische Öffentlichkeit beschäftigten, hatten es zunächst bei einer rein nüchternen Würdigung der Sachlage gar nicht in sich, mit einer kriegerischen Auseinandersetzung zu enden. Zahlreiche ähnliche Fälle mündeten nicht in einen casus belli, und es musste offenbar mehr an den rahmenden Zeitumständen liegen, wenn es mit dem Arther Handel schliesslich zum Letzten kam. In Tat und Wahrheit brachte die Flucht der Arther und die Hinrichtung der Ueberführten im Herbst 1655 lediglich einen allgemeinen Zustand politischer Gewitterschwüle zur Entladung. Aus einem lokalen Flüchtlingsstreit wurde der leidenschaftliche Kampf um eine eidgenössische Verfassungsreform.

Das Kappeler Instrument von 1531 räumte den katholischen Orten nicht bloss die bisherige Mehrheitsstellung im eidgenössischen Bündnissystem sondern dazu die im Syndikat der Gemeinen Herrschaften der Ostschweiz ein, eine Rechtslage, die mehr dem augenblicklichen Zufallssieg als der allgemeinen wirklichen Machtstellung entsprach. Bis ins 17. Jahrhundert hinein verschob sich das konfessionelle Stärkeverhältnis stetig zugunsten der Reformierten, wenn auch die geographische Lage im europäischen Ganzen die innerschweizerischen Katholiken begünstigte. Das wurde aber mit dem Augenblick anders, als protestantische Mächte begannen, die europäische konfessionelle Lage gegenüber den katholischen Mächten immer stärker ins Gleichgewicht zu bringen, ja sogar die Vorherrschaft an sich zu reissen, nicht zuletzt dank der akonfessionellen Aussenpolitik Frankreichs, die einer geschlossenen katholischen Front entgegenwirkte. Bei der mannigfaltigen Verquickung der eidgenössischen Politik mit der europäischen konnte es nicht ausbleiben, dass der Gedanke des Machtstaates auch in der Heimat über die Geister Einfluss gewann, da doch von der politischen Machtstellung das konfessionelle Schicksal weitgehend abhing. Der Augenblick war gekommen, wo Zwinglis Idee einer Umgestaltung der Eidgenossenschaft im Sinne der Vorherrschaft von Zürich und Bern manchem begabten Staatsmann des evangelischen Lagers neu vorzuschweben begann.

¹⁾ Vgl. Geschichte des Protestantismus in Arth, 1944, H. 44 dieser Zeitschrift (zitiert: Rey, Arth) — Blumer J. J.: Staats- und Rechtsgeschichte der Schweiz. Demokratien etc. Bd. I, 1; 20, 246 (zitiert Blumer, RG.)

Sie bedeutete die radikale Antithese zum alten Recht, das in den eidgenössischen Orten mehr die kollektive Persönlichkeit sah als das Machtgebilde. Seit dem Dreissigjährigen Kriege hatte diese Entwicklung an Kraft noch gewonnen, und wenn man sich 1628 auch auf die neutrale Linie verständigte, so weilten doch, je nach Sieg oder Niederlage der eigenen Glaubenspartei, die eigentlichen Absichten anderswo. Die anschliessende Neuordnung in den Gemeinen Herrschaften, wo seit 1632 anstelle der bisherigen Syndikatsmehrheit das Schiedsverfahren mit «gleichen Sätzen» in den Streitigkeiten über evangelische Fragen gelten sollte, bedeutete ein erstes Nachgeben der Katholiken auf den verstärkten reformierten Druck; aber die momentane Beruhigung darüber wich bald, als durchzusickern begann, dass Breitinger und Kesselring mit Schweden verhandelten und geheimerweise geneigt waren, mit Auslandhilfe die Rechtslage im Thurgau noch radikaler zugunsten der Reformierten zu verändern²⁾.

Es wirkte so wie eine Erlösung, als dann im Bauernkrieg von 1653 die Orte beider Bekenntnisse der gemeinsamen Gefahr gegenüber gemeinsame Sache machten: man erwartete daraus in Kreisen der Friedensfreunde eine Aufbesserung wenn nicht gar Wende in den Beziehungen der Bekenntnisse zueinander. Es schien damals Bürgermeister Waser von Zürich der Augenblick gekommen, auch im Bereich der vollberechtigten Stände eine wenigstens teilweise Anpassung der Rechts- an die Machtlage herbeizuführen. Es kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass gewisse Forderungen des Waserschen Planes, der eine einheitliche Bundesurkunde an die Stelle der Rechtsbuntheit der Bünde vorsah, sich im Bauernkrieg als nötig erwiesen hatten und sich auffällig deckten mit der konfessionellen Lösung im Reich von 1648. Es muss vielleicht bedauerlich erscheinen, dass die innern Orte sich auf keine Erörterung brennender Verfassungsfragen einliessen, wo doch die Angleichung des formalen Rechts an die Wirklichkeit mit den Mitteln der Reformierten erzwingbar war³⁾. Allein der Wasersche Plan,

²⁾ Blumer, RG, I, 1; 19—21 — Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, (Zit.: ZSG) Jg. 1944, 2; 161 ff. — Dierauer J.: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. III/IV, Gotha 1921/22 (Zit. Dierauer) Bd. III, 574: 589 ff, 593 — Die Regierung von Schwyz umfasste folgende Persönlichkeiten: Conr. Hch. Abyberg, Landammann; Jacob Reding, Statthalter; Franzisc Betschart, Sekelmeister; Siebner: a. Landammann uff der Mur, Melk Betschart, Seb. Weber (Arth); Mart. Holdener, Gilg Steiner, Melchior Kydt; Pannerherr war Wolff Dietrich Reding; Landeshauptmann Caspar Abyberg, Joh. Seb. Abyberg Landweibel cf. Bussenrodel 1628 ff. K. A. Schwyz, fol. s. d. 1655.

³⁾ Es handelt sich vornehmlich um folgende Artikel des Westphäl. Friedens: Art. V, 1; V, 52; V, 30, 34 ff. cf. Emminghaus, Corp. jur. Germ., 1848² ff., 445 ff.

hinter dem der bedrohliche Schatten des Antistes Breitinger aufzutauchen schien, besass für sie viel von der List des Trojanischen Pferdes. Man witterte hinter der Rechtsvereinheitlichung trotz aller Vorteile die Minderung der eigenen Hoheitsrechte und dort begann eben die Grosszügigkeit Fahrlässigkeit zu werden, wo die eigene Existenz in Frage stand. Es blieb ja den Innerschweizern nicht verborgen, dass Waser gleichzeitig einen evangelischen Sonderbund mit Defensionswerk gegen die «innern Glaubensfeinde» ausarbeitete, und das musste gegenüber aller auch noch so philanthropischen Staatsweisheit der Gegenseite doch sehr bedenklich stimmen. Was lag näher, als den Goldenen Bund zum Borromäischen auszuweiten, den Basler Bischof, Savoyen und restliche katholische Stände aufzunehmen, während die Reformierten sich Holland und England näherten und die piemontesischen wie Walliser Protestanten in ihren Schutz nahmen.⁴⁾

Unter diesen gefühlsmässigen Belastungen, die noch um einige zu vermehren wären, geschah im Sept. 1655 die Flucht der Arther Nikodemiten nach Zürich⁵⁾. Beide Lager ahnten sofort, dass sich Verwicklungen unter solchen Umständen nicht umgehen liessen. Schwyz, vom Zorne hingerissen, achtete weder auf die Vorstellungen der katholischen noch der protestantischen Orte, die nicht bloss jedes Bluturteil vermieden wissen wollten, sondern überdies die in die Inquisition Verschiedten herausverlangten sowie das Verbot ähnlicher Prozeduren für alle Zukunft beantragten. Schwyz schritt unbekümmert zur Hinrichtung der vier erwischten Täufer, zog zurückgebliebene Reformierte gefänglich ein, verweigerte die Ausfolgung der Güter nach Zürich und zitierte die Flüchtigen seinerseits vor seine Schranken. Niemand konnte es im Verfolg seiner Massnahmen hindern. Allein in der zweiten Phase seines Durchgreifens stiess es auf den entschiedenen Widerstand Zürichs⁶⁾

Die scharfe Auseinandersetzung mit der Limmatstadt ging vornehmlich auf deren Asylgewährung an die flüchtigen Arther zurück⁽²⁾, erst in zweiter Linie auf die Weigerung, die Güter nach Zürich auszuliefern⁽¹⁾ und einen Schiedsentscheid mit konfessionell gemischtem Forum anzunehmen⁽³⁾. Durch das Eintreten der katholischen Orte für Schwyz, der reformierten für Zürich, weitete sich der Arther Handel zum gesamteidgenössischen aus. Wenn Schwyz hoffte, den peinlichen Prozess schnell und ohne Lärm

⁴⁾ ZSG, I. c., 163 — Feller in Geschichte der Schweizer, hgg. v. Nabholz usw. Zürich 1938, Bd. II, 80 ff.

⁵⁾ Rey, Arth 140.

⁶⁾ Rey Arth 149 ff. — Dokumente in Geschichtsfreund, (zit. Gfr.) Mitt. des hist. Vereins d. V Orte, XXXVI; 167 ff. — Rey Arth, pp. 159 Anm. 71/72; 171 f., 172 Anm. 137; 192; 194; 167 — Eidgen. Abscheide (zit. EA) VI, I, 275; 292 g; 278 a.

zu erledigen, ja sogar zur Beschwichtigung der Lage eine Anzahl Gefangene freizulassen, so sorgte die Publizistik der Gegenseite für das nötige Aufsehen.

Gegenüber dieser weiten wie starken Front besass Schwyz nur dann Gewinnaussichten, wenn es ihm gelang, besseres Recht zu weisen. Es hatte seinen Gegnern vor allem die Einsicht in die Verhörakten voraus, und es unterliess denn auch nicht, mit Auswertung dieses Vorsprunges von seinen wägsten Staatsmännern⁷⁾ ein juristisches Gutachten über die strittigen Punkte anzufordern und im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof für die theologische Seite der Frage fähige Geistliche beizuziehen. Gleich von Anfang an war es Schwyz darum zu tun, Zürich mit dem Angriff zu belasten und den Nachweis zu erbringen, der ganze Handel sei ganz einfach durch jenen Prädikantenbesuch aus Zürich bei den Nikodemiten, August 1655, ausgelöst worden, und es wusste dem noch beizufügen, das offizielle Zürich habe, nach einem Geständnis Wasers, vorher um den bundeswidrigen Auszug gewusst. Zürich sollte damit blossgestellt werden, denn der zweite Landfriede (1531) verbot⁸⁾ ausdrücklich solche «Auszüge» und ähnliche Machenschaften, kurz jede religiöse Werbetätigkeit im fremden Ortsgebiet. Für das bundeswidrige Verhalten Zürichs konnte nach Ansicht der Schwyzer zudem das Stanser Verkommnis angezogen werden, das jedes Rebellischmachen der gegenseitigen Untertanen verpönte, auch auf dem Glaubensgebiet⁹⁾. Nun hatten aber die Zürcher Prädikanten nicht bloss die Arther evangelisch unterrichtet, und zwar auch auf Schwyzer Hoheitsgebiet, sondern ebenso tätige Mit-hilfe geleistet an die Vorbereitungen zur Flucht nach Zürich und damit zum Bruch des Landrechtes durch die Arther.

1. Die Frage der Güterausfolge.

Nach diesen allgemeineren Feststellungen sind die Hauptprobleme schon angedeutet. Ein erster Streitpunkt muss in der Wei-

⁷⁾ Voran Conrad Hch. Abyberg, der durch Dorothea Abyberg, seine Enkelin, Frau des Arther Täufers Seb. Kennel, vom Arther Handel persönlich berührt war. Rey Arth, 80 Anm. 125 — Gfr. XXXVI, 199, 200 oben — Abybergs Bericht (Defensio) in: Thek 328 Kantonsarchiv Schwyz (zit. KA).

⁸⁾ Segesser Th. A. v.: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, 4 Bde., Luzern 1851/58 (zit. Segesser, RG.) IV, 262 — Rey Arth, 8 Anm. 17; 100 ff; 110 f; 125 ff. — Nabholz/Kläui, Quellenbuch z. Verf. Geschichte d. Schweiz. Eidgenossenschaft, Aarau 1940 (zit. Quell.buch), 105; 1 a, 3 a — EA VI, 1; 307. — Rey Arth, 111, 127.

⁹⁾ Quell.buch 64, (5): Wir haben ouch ... zwüschent unns abgeredt ... niemand dem andern die sinen zuo ungehorsammi uffwysen sol ... — KA Schwyz, Thek 277, Act. 3. VI 1642, Zürich an Schwyz: da kein Orth oder Stand dem andern seine ungehorsamme underthanen beherbergen! auffhalten oder Blatz gestatten solle...

gerung von Schwyz'gesehen werden, die Güter der Nikodemiten nach Zürich auszuliefern. Grundlegend dafür ist die Feststellung, dass es in der Eidgenossenschaft hierin kein einheitlich verpflichtendes Recht gab. Dagegen regelten oft Vereinbarungen (Konkordate) zwischen eidgenössischen Orten oder zwischen ihnen und dem Ausland die gegenseitige Praxis. Dies gilt vornehmlich in der Frage der Erbschaften oder des Wegzuges, in der Regel auf der Grundlage der Gleichhaltung. Zwischen Zürich und Schwyz fehlte eine diesbezügliche Abmachung, wenn damit auch nicht gesagt ist, dass ein Zustand völliger Regellosigkeit herrschte. Allein eine fallweise Erledigung unterlag noch mehr als ein Konkordat gleichen Rechtsauffassungen. Die Glaubensspaltung warf auch in diesem Punkte neue Fragen auf, die etwa dann besonders praktisch wurden, wenn Konvertiten in ortsfremdes Gebiet übertraten. Streitfälle dieser Art beschäftigten seither beinahe alle Tagungen, ja sogar die zwischenstaatlichen Kapitulationen¹⁰⁾.

Der Austritt der Arther nach Zürich verfeindete demnach zwei glaubensverschiedene Nichtkonkordatsorte. Bürgermeister Waser von Zürich versuchte trotzdem zwischen ihnen einen eigentlichen Rechtszustand zu erfinden. Er führte Beispiele an, wo sein Stand wegziehenden Katholiken angeblich die Güter herausgegeben hätte. Diese an sich wahren Angaben beruhten indes auf ganz andern rechtlichen Voraussetzungen: Waser supponierte, wie die katholischen Gesandten entgegneten, augenscheinlich ehrliche Leute, d. h. solche, die von den Zürcher Vögten eine Wegzugserlaubnis eingeholt hatten. Dies traf nun für den Arther Gegenfall nicht ein. Zürichs Gegenstück zum bezüglichen Schwyzer Landrechtsartikel, wonach Leuten, die vom Glauben abfielen und ohne Abschied das Land verliessen, der Verlust von Gut und Blut drohte, bildet vielmehr jener Erlass der Zürcher Regierung von 1652, worin den flüchtigen Dissidenten, also auch den Katholiken, die Ungnade der Obrigkeit mit allen vermögensrechtlichen Folgen angesetzt war. Infolge dieser, Waser wohl nicht unbekanntem Rechtslage suchte der Sprecher Zürichs wenigstens eine herkömmliche Praxis zwischen Schwyz und Zürich nachzuweisen. Allein auch dem wurde katholischerseits widersprochen und Fälle angezogen, wo Zürich unter gleichen Bedingungen die Güter nicht ausgefolgt hatte. Die von Zürich namhaft gemachten Beispiele bezogen sich

¹⁰⁾ Blumer, RG I, 329, 331; II 287: Gleichbehandlung und Abzugsrecht bei Zurücklassung von 5—10 v. H. für Glarus — Segesser RG VI 137 für V Orte. — Für Bern, Sol. u. Fryburg: EA VI, 1, 262 h, 218 q, 298 — Ausland: EA VI, 1; 236 i; 255; i b. V, 2, 1345 i; 1323 b — Glarus/Schwyz: EA VI, 1; 449 h — Vertragslos: EA VI 1, 201 e — Staatsarchiv Zürich, E II 87, 3 — Rey Arth, 46 Anm. 66; 24 Anm. 68; 45 — Schwyzer Landbuch, hgg. v. Kothing, Zürich/Frauenfeld 1850; 131 (zit. LB Schwyz).

lediglich auf Erbschaften, deren Regelung grundsätzlich unbestritten war, nicht aber auf Flüchtlingsgüter. Eine gegenteilige Praxis Zürichs müsste auch wirklich auffallend anmuten, denn Schwyz hatte in der Vergangenheit nie einen Zweifel darüber belassen, wie es in der Sache zu handeln gesonnen war. Mit einer unerbittlichen Folgerichtigkeit hatte es in Paradedfällen wie der Apostaten Trachsel, Geroldseck, Stähli, Kaiser und Dettling die Güterausfolge verweigert. Freilich fand es sich gelegentlich zu etwas glimpflicheren Abfertigungen bereit, allein es fügte jeweiligen Zugeständnissen die Verwahrungsklausel gegenüber zukünftigen Rechtsfällen ausdrücklich bei. Auch im Reich wurden ja seit 1648 die Güter an Dissidente nur unter Bedingungen ausgefolgt¹¹⁾.

So fehlten Zürich vollends die Rechtsgrundlagen, die Güter der Arther auf Grund der Bünde herauszuverlangen. Seit der Reformation war darüber hinaus auch jeder einheitliche Brauch in dieser Frage ausser Uebung gekommen. Zürich liess sich seinerseits nicht herbei, auf Grund des behaupteten täuferischen Charakters der Arther, diese nach den Täufergesetzen selbst zu behandeln oder sie durch Schwyz so behandeln zu lassen. Dies, wie uns scheint, mit vollem Recht, denn der Zugehörigkeitswille der Flüchtigen zur Zürcher Kirche stand fest. Demnach blieb nur die

¹¹⁾ ZSG, 1944; 2; 167 — EA VI 1, 292 g; 271 g; 275, 278 a; 294 e. (Kont. v. 5/6 Nov. 1655 und 26. Dez.) — EA; b. 33 nn; 262 h — Gfr. XXXVI, 171/72; 144, 197 — Trachsel usw.: Rey Arth 10, 24 (Anm. 68); 45 — Sägmüller JB: Lehrb. d. kath. Kirchenrechts, Freiburg 1914³, 88 — Strickler, Aktensammlung z. schweiz. Ref.geschichte 1521/32, 5 Bde., Zürich 1878/1884 (zit. Strickler AA) III 1433; II, 774 — EI 9 Proselythen; E II 87/95, 319/34; EI 9; 1, 10, 70, 72 Staatsarchiv Zürich — Auch Konrad Dettlings Kinder erhielten bloss die Hälfte der Güter, vgl. Rey Arth 46, Anm. 66, wo Belege für die gegenteilige Ansicht angeführt sind. Die Worte des Nuntius sind so zu verstehen, dass von einer vollständigen Beschlagnahme der Güter abgesehen wurde. Die Auslieferungspraxis bei Dettling verlässt den üblichen Rahmen nicht. Auch den Angehörigen der hingerichteten Täufer wurde die Hälfte des Gutes ohne weiteres herausgegeben, während mit der andern Hälfte die Prozesskosten bezahlt wurden. Wir lassen den Ratsbeschluss hiemit folgen: Item Alls dan Aber mallen Anzogen von wegen Cunrath detlings fäller und ab trätens dorum zu vor Sömliches gutt Miner Heren ist zu gfallen Aber uff Anhaltten und Pittliches Ansuchens der Chinden und etlicher Früntschaft, so hand M. H. ein drifachen Ratth bratt schlagett und habent Cunrath dettlings verlassenschaft sins gutz wie den durch die Siben uffzeichnet und grächnett den halben Theill Sins Gutz zuo m. H. und der Landlütten handen verfallen Sin, und daruoss das Ratth hus buwt wärden Soll ... und ob ein oder sines Cunrath Chintz vermeinte etwas us des Cunratts gutt ime hin nachen volgen zlassen wollend M. H. vom Sälbigen nit wäg gäben haben. Ges. Ratsbuch, II, s. d. 1592, KA Schwyz. — Nach Zürich wurde also auch ihm nichts ausgefolgt! — Ueber Erbfälle St. A Zürich A 234, 62, 63, 53 — Dazu ib. 5 (1535: Konzept für freien Zug zwischen Zürich und Zug: one allen abzug fry).

Möglichkeit, die schwyzerischen Hoheitsrechte mit allen vermögensrechtlichen Folgen anzuerkennen, nachdem der innerschweizerische Ort der *beatus possidens* der Güter war und keineswegs Miene machte, über seine Gebühr hinaus auf eine strikte Verfolgung seines formalen Rechtes zu verzichten.

2. Der Streit um die Auslieferung der Flüchtigen.

Schwyz verteidigte, was diesen Fragepunkt betraf, sein «*souveränes*» Recht, die Auslieferung der Arther von Zürich verlangen zu dürfen. Es wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es selbst direkt nur mit seinen eigenen Untertanen in der Auseinandersetzung stehe, nicht mit Zürich, denn die Nikodemiten seien Schwyzer nicht Zürcherbürger. Schwyz hatte die Flüchtigen mit allen im Zürcherbund vorgesehenen Förmlichkeiten vor die Gerichte zitiert und dies Zürich entsprechend mitgeteilt. Die Anklagen lauteten auf Apostasie, Täuferei und Rebellion, also nach Schwyzer Landrecht auf lauter Malefizverbrechen¹²⁾. Der Zürcher Bund von 1351 verbot nun den beiden Kontrahenten, Malefizverbrecher gegenseitig in den eigenen Gebieten zu beherbergen, ja auch nur zu verköstigen¹³⁾. Dies besagte zwar *explicite* nicht die Pflicht zur Auslieferung an den Vertragspartner, und es stand demnach Zürich noch frei, die «Malefikanten» in andere Gebiete abzuschieben oder entweichen zu lassen. Tatsächlich hatten Zürcherkreise aus Angst vor den mutmasslichen Folgen des Austrittes und der Freistattgewährung diese letzte Lösung ursprünglich mit Zielpunkt Pfalz auch vorgesehen, allein die andere Richtung im Rat schwang obenauf.

Auch hier muss gerechterweise, zur richtigen Würdigung der Rechtsfrage, zugefügt werden, dass das eben erwähnte formale Recht zwischen beiden Orten praktisch längst sehr freiheitlich gehandhabt wurde. Das alte gemeinsame Strafrecht fand sich durch die neuen Auffassungen der Reformation stark durchbrochen. Der selbe Uebertritt von einem Bekenntnis zum andern erfuhr von beiden Parteien ein völlig entgegengesetztes Werturteil. Was auf der einen Seite Tugend war, bedeutete der Gegenseite Verbrechen. Zur Rechtfertigung der neuen Praxis wurde geltend gemacht, dass die Zeit des Bundesabschlusses eine Glaubensfrage nicht gekannt hatte, folglich schliesse die gegenseitige Anerkennung des Strafrechtes durch die Bünde das Glaubensgebiet nicht ein, be-

¹²⁾ Rey Arth 149 Anm. 35 — Gfr. XXXVI 167, 173, 176 f. — LB Schwyz 88 — Defensio Th. 328 KA Schwyz.

¹³⁾ Bluntschli J. C.: Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, ib. 1838; 335 — Segesser R. G. II. 21, 28, 31 — Blumer RG I 340, 331 — Quell.buch 14 (114); 105 (3).

lasse also die Freiheit des Gewissens. Damit entfiel eine umfassend einheitliche Rechtspflege. Schwyz verweigerte denn auch meist bis regelmässig die Auslieferung zum Katholizismus und auf Schwyzergebiet übergetretener Flüchtlinge, während man beiderseits über die «oberkeytliche verschaffung und verwahrliche zuführung» von Täufern beispielweise einig ging, weil das zwischen «nachbaren und verbündeten üblich» sei. Kein Zweifel, dass sich in diesem Residuum die frühere Praxis widerspiegelt¹⁴⁾.

So konnte Schwyz weder auf Grund der Bünde noch einer bindenden Praxis erwarten, dass Zürich ihm die Arther ausliefere, denn dieses lehnte schon in der Wurzel die Qualifikation der Arther als Malefizverbrecher kraft des ersten und zweiten Anklagepunktes (Apostasie und Täuferei) ab. Allein Schwyz hatte in seiner Zitation noch einen dritten Punkt, die Rebellion, genannt, die freilich für Zürich peinlich werden konnte, weil sie ausserhalb des religiösen Bereiches lag. Es kam noch dazu, dass Schwyz als ansuchender Stand das Recht besass, die Verbrechen auf Grund der eigenen Verhöre festzustellen, darauf waren sie vom Aufenthaltsort auf Brief und Siegel hin gleichfalls zu proskribieren. Wenn nun Zürich hinging und mit den Arthern über die Anklage auf Rebellion nochmals ein eigenes Verhör anstellte, so nahm es sich hier eine im formalen Recht nicht vorgesehene Freiheit heraus. Das Ergebnis der neuen Befragung verneinte dann auch, wie erwartet, die Schuld der Arther¹⁵⁾.

Wie stand es nun mit der Rebellion der Nikodemiten? Brachte Schwyz die nötigen Belege zusammen, um diesen dritten Anklagepunkt erhärten zu können, und zwar nach dem Rechtskommentar der Zeit? Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Interpretation des Stanser Verkommnisses im Augenblick des Entstehens eine viel gelindere war als zur Zeit der einschlägigen Vergehen der Arther. Das aristokratische Regiment in den Landsgemeindedemokratien und der ungefähr in die Mitte der Ereignisse fallende Bauernkrieg geben die Gründe ab für die zunehmende Erweiterung des Begriffes «Aufruhr». Der Tatbestand der Rebellion dürfte bei den Arthern nach der zeitgenössischen rigorosen Auslegung des Begriffes vorhanden gewesen sein. Nicht bloss

¹⁴⁾ Strickler AA I 917 (Hubmaier); 1345 (Oesterreich): uss keiner gerechtigkeit sonder uss guoter nachpurschaft. — ib. 22 27 (Geroldseck) — KA Schwyz Th. 393 Actum 15. II. 1640, 4. III. 1640, 11. V. 1641 (Korr. Schwyz/Zürich), 1. V. 1641, 11. V. 1641; dagegen: 18. X. 1622 Schwyz/Uri, 29. VIII 1559 Bern/Schwyz; 16. IX. 1558 Mailand — EA VI. 1., 191 c; 192 — Staatsarchiv Zürich A 234, 5 s. d. 1582; E I 9, 1, 24 (2. III. 1627!) A 234, 73.

¹⁵⁾ Bluntschli, Bundesrecht, Zürich 1846, Bd. I, 153, 155/157, 435 (Mandat v. 1653) — EA VI 1, 186 t (Zitation), 191 c, 190 d, 194 p — Segesser RG II 84 f., — Staatsarchiv Zürich A 235, 9.

das Nichterscheinen vor Gericht nach Zitation und Landesflucht, sondern schon weiter zurückliegend ihre Sünderei und geheimen Zusammenkünfte, ihre Anträge an der Landsgemeinde, noch mehr aber ihre Meutemacherei an der Arther Viertelsgemeinde, ihre Kriegsverweigerung verbunden mit Fahnenflucht und Verrat, endlich die Bedrohung der Kundschafter sind zusammengenommen so schwer belastend, dass man von den landrechtwidrigen Postulaten auf Freistellung des Glaubens, freien Zug u. a. m. ganz absehen kann. Den spätern Aussagen in Zürich, die in Notlage die eigene Unschuld beteuerten, muss sehr vorsichtig begegnet werden ¹⁶⁾.

Was nun den Einfluss dieser Tatsachen auf die Grundfrage, d. h. die Auslieferung der Arther durch Zürich anbelangt, so dürfen wohl die erweiterten Abmachungen der Regierungen im Bauernkrieg, wonach jeder Rebell auszuliefern und seine Güter inventarisiert bzw. beschlagnahmt werden sollten, für unsern Fall kaum mehr rechtens angezogen werden ¹⁷⁾. Aber aus dem Stanser Verkommnis muss bei einer Bejahung des Tatbestandes des dritten Anklagepunktes wenigstens soviel herausgelesen werden, dass Zürich an sich den Arthern keinen dauernden Aufenthalt gewähren durfte, wenn es auch zur direkten Auslieferung nicht verhalten werden konnte.

Man wird indes das Bedenken Zürichs, auf diesen letzten Punkt allein einzugehen, begreifen. Ein leiser Verdacht, als sei dieser letzte Punkt nur deswegen der Klage angefügt worden, weil man sich der Nichtanerkennung der beiden ersten (Apostasie und Täuferi) mit ziemlicher Sicherheit bei Zürich zu versehen hatte, wird nicht so ganz fehl am Platze sein. Die Vergehen, auf die Schwyz anspielt, liegen bis 1651 zurück. Warum waren sie nicht schon längst bestraft worden? Warum kamen sie, wenn sie früher unbestraft blieben oder amnestiert waren, nun plötzlich 1655 wieder in Geltung? Oder wenn sie damals bestraft wurden, warum bestrafte man sie nun ein zweites Mal? Diese Fragen zu stellen, war Zürich berechtigt, wenn auch vor der andern Tatsache die Augen nicht verschlossen werden dürfen, dass ihre Beantwor-

¹⁶⁾ Rey Arth 105 ff. — Defensio KA Schwyz Th. 328 — LB Schwyz 90: 1558 wurden heimliche Zusammenrottungen und Gemeinden als Winkelräte verpönt und malefisch als Aufruhr behandelt. Es mag dies mit einer zwischen 1525—1550, also in der Mitte des Jahrhunderts, kurz vor diesem Erlass zum Stillstand gekommenen dezentralistischen Bewegung im Lande Schwyz zusammenhängen, die darauf hinausging, die Rechtsame der Viertelsgemeinden gegen diejenigen der Landsgemeinden zu erweitern. Es gelang ihr zwei Mal, eine fast vollständige Verteilung aller Landeskaptalien durchzusetzen, nämlich um 1525 und 1549/50 cf. Kälin JB: Zur Geschichte des schwyzerischen Steuerwesens in: Mitteilungen d. Hist. Ver. d. Kt. Schwyz, Heft 6, p. 3 ff. — Ob hier die bäuerlichen Postulate des schweiz. Bauernkrieges mitgewirkt haben, dürfte einer Klärung wert sein.

¹⁷⁾ Bluntschli, Bundesrecht I 435.

tung für die Ablehnung der Auslieferung nicht entscheidend war. Der Wortlaut der spätern Todesurteile gegen die Täufer erwies deutlich, dass Schwyz den politischen Anschuldigungen nur sehr zweitrangige Bedeutung beimass. Es musste erwartet werden, dass bei einer Auslieferung der Nikodemiten an Schwyz die religiösen Gründe das Urteil gegen sie völlig bestimmt hätten. Da die beiden Arten von Anklagen, politische wie religiöse, auf der gleichen Person nicht zu trennen waren, so hatte Zürich keine andere Wahl als die der Ablehnung der Auslieferung, wenn dabei auch durch die bundeswidrige Freistattgewährung formales Recht verletzt wurde ¹⁸⁾.

3. Die Ablehnung des Schiedsspruches.

Nach der Behandlung der vorigen Probleme und ihrem Ausgang musste die Ablehnung eines eidgenössischen Schiedsspruches durch Schwyz erwartet werden. Aus dem Gedanken heraus, dass Zürich die Ausübung fremder Judikatur an fremden Untertanen hinderte, glaubte Schwyz es seiner verletzten Hoheit schuldig zu sein, gegen jede Erörterung und Infragestellung seiner innenpolitischen Unabhängigkeit Verwahrung einzulegen. Das war sein eindeutiges Recht. Schiedssprüche konnten zum Gegenstand nie das klare Recht haben, das ausdrücklich durch die Bünde gewährleistet war ¹⁹⁾. Der Zürcher Bund, der strittige Tatsachen zwischen den beiden Orten gleichen Sätzen unterstellte, konnte in dieser Angelegenheit darum nicht angerufen werden.

Daneben machten sich auch religiöse Gründe gegen eine Anerkennung des Schiedsverfahrens geltend. Die Unterstellung einer gemischt religiös-politischen Angelegenheit unter ein konfessionell verschiedenes Laienforum erweckte kirchlicherseits höchste Bedenken. Gewiss hatte man sich schon früher, etwa anlässlich des Badener Religionsgespräches, der dialektischen Form der Protestanten angepasst, aber man empfand dies doch immer nur als Taktik, die nach dem Tridentinum nicht mehr anging. Dem protestantischen Prinzip des Mehrens entsprach auf katholischer Seite vielmehr der Autoritätsentscheid. Freilich stellte sich der Nuntius Frederico Borromeo auf den Standpunkt, wenn die Bünde dieses Verfahren in solchen Fragen vorsehe, so dürfte man sich ohne Gewissensbedenken daran halten. Nicht so der Diözesanbischof, beraten vom bischöflichen Kommissar Jakob Bisling, dem Lausanner Bischof, den Oberen der Jesuiten und Franziskaner in Luzern. Mochte Konstanz zum demokratischen Prinzip überhaupt grösseren Abstand halten, es waren vor allem die Folgen, die man von einer

¹⁸⁾ Rey Arth, 162 ff — Gfr. XIX 243.

¹⁹⁾ Defensio KA Schwyz Th. 328.

Zusage fürchtete. Aus einem Schiedsentscheid über gemischt politisch-religiöse Streitfragen, würden mit der Zeit, so meinte man, Entscheide über rein Dogmatisches hervorgehen. Es gelte den Anfängen zu wehren, wenn man ein politisches Prinzip auf das Religiöse ausdehne. Die Erfahrung lehre auch sonst, dass die Katholiken vom Schiedsverfahren nichts zu erwarten hätten, denn sie seien der schwächere Teil. Es werde schliesslich so herauskommen, dass man trotz der gleichen Sätze beider Religionsparteien zur Schlichtung schliesslich einen fünften Richter aus Bern herbeiziehe, der dann eben zugunsten der Protestanten entscheide. Würde man das nicht anerkennen, so hätte man den Krieg doch. Durch immer neue Zugeständnisse an die Gegenpartei steigere man deren Hunger. Die Front der Katholiken werde uneiniger, unentschiedener und lauer, indem man Religionssachen wie Bauernstreit erledige. Es gehe nicht an, entsprechend dem Konkordat von 1632 für die Gemeinen Herrschaften, nun auch die vollberechtigten Orte allmählich gleich zu behandeln ²⁰⁾).

4. Der Krieg.

Die Ablehnung von Schwyz und der Kriegswille Zürichs liessen den Krieg nun unvermeidlich werden. Keiner kann sich der Einsicht verschliessen, dass die Arther Flüchtlinge am Ende auf das Gesamte gesehen kaum noch eine namhafte Rolle spielten. Die Verschiebung des ursprünglichen Fragepunktes war vollständig. Die beiden Badener Tagungen im November und Dezember 1655 brachten ebensowenig ein greifbares Ergebnis wie die Gesandtschaft Dullikers nach Bern, die Zürichs nach Schwyz und die Schicksalstagung vom 3. Jänner 1656. Schon zwei Tage darauf langte das Kriegsmanifest Zürichs an. Der Ausgang des Krieges ist bekannt. Eine Entscheidung brachte er nicht, bestätigte aber für den Augenblick die These des Siegers, das Recht der alten Verfassung. Der Friede schützte die Güterbeschlagnahme durch Schwyz, lieferte

²⁰⁾ Kapuz'archiv Arth I A 11 — Rey Arth 131 ff. 159, 171 — Frederico Borromeo, 1617—1637, war Nuntius in der Schweiz 1654—1665. HBLs, II, 316 — Dr. Theol. Jakob Bis(s)ling, 1619—1681 studierte in Luzern und Mailand, wurde 1643 Priester, 1650 Leutpriester in Luzern, 1651 bischöflicher Kommissar, 1656 Feldprediger im Villmerger Krieg, über den er einen Bericht schrieb. Er wurde später Benediktiner von Einsiedeln, Protonotar, Propst in Bellenz. HBLs, II, s. v. Bissling — F. Gfr. XIX, 243 ff. und Oechsl. Quellenbuch, 1901, 497 ff.

Der Konstanzer Bischof dieser Zeit ist Franz Johann Voigt von Altensumerau 1645—1689 cf. Gams, P.P.B.: Series Episcoporum Eccl. Catholicae, Ratisbonae 1873; p. 272 — Der Weihbischof, der ins Land einreiste, zur Untersuchung der Arther Angelegenheit war Georg Sigmund, Titularbischof von Heliopolis, Kapuz. Archiv Arth, A. I. litt. episc. vom 3. Nov. 1655.

aber die Arther nicht an die Judikatur ihres Standes aus. Die Zukunft blieb düster. Nicht bloss schwenkte Luzern geistig immer mehr von den Urkantonen zu den aufklärerischen Städten ab und verlor langsam den Charakter des katholischen Vororts, das schwere Zerwürfnis unter den drei Orten im Gefolge des Zwyerhandels liess die katholische Front sehr geschwächt zurück. Der Zwölferkrieg zeigte dann die latente Krise nur allzu deutlich, und er bot eine sehr ernüchternde Lehre über die Notwendigkeit, mit der sich das Recht des Stärkern durchsetzt ²¹⁾.

²¹⁾ Grüter S.: Geschichte des Kt. Luzern i. 16/17. Jhdt., Luzern 1945, 353 ff., 368.